

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Roland Heintze, Hjalmar Stemmann, David Erkalp,
Nikolaus Haufler, Thilo Kleibauer, Thomas Kreuzmann, Wolfhard Ploog,
Hans-Detlef Roock (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Korruption und Missbrauch bei städtischen Vergaben einschränken –
Präqualifizierungsliste verbindlich einführen**

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) vergibt pro Jahr rund 10.000 Aufträge¹. Im Rahmen dieser Auftragsvergaben besteht die Gefahr, dass es zu Korruption oder Vergabeverstößen kommt. Insbesondere bei nicht öffentlichen Ausschreibungen gibt es sowohl auf Auftraggeber- als auch auf Auftragnehmerseite Anreize zu rechtswidrigem Verhalten. Seit 2011 hat die Hamburger Staatsanwaltschaft 3.928 Verfahrensakten² zu Korruptionsdelikten, Vergabeverstößen und zur Abgabe abgesprochener Angebote angelegt.

Um das städtische Vergabeverfahren einfacher und transparenter zu gestalten, wurde am 13. Januar 2010 von der zuständigen Behörde das sogenannte Präqualifizierungsverfahren – zunächst für den Bereich der Lieferungen und Leistungen – für die Vergabestellen anerkannt.³

Beim Präqualifizierungsverfahren handelt es sich um eine Vorabprüfung von potenziellen Lieferanten. Nachgewiesen werden muss unter anderem, dass keine Insolvenz oder schwere Verfehlung vorliegt, Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung ordnungsgemäß gezahlt wurden und eine Eintragung im Berufs- und Handelsregister sowie eine Haftpflichtversicherung vorliegen. Diese so geprüften Unternehmen lassen sich in eine Präqualifizierungsliste (PQ-Liste) eintragen, die im Verbund für die norddeutschen Kammern von der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. geführt wird.⁴ Die Vorteile der PQ-Liste sind auf Unternehmensseite die Erleichterung der Teilnahme an einer Ausschreibung und auf städtischer Seite die erhöhte Überprüf- und Nachvollziehbarkeit der Eignung bestimmter Auftragnehmer. Der Wegfall der Prüfung von Einzelnachweisen würde zudem Anreize zu rechtswidrigem Verhalten auf beiden Seiten minimieren.

Mittlerweile weisen im Baubereich die Vergabehandbücher darauf hin, dass in allen Bieterverfahren der Eignungsnachweis durch Eintragung in die PQ-Liste geführt werden kann. Bei beschränkten Bauvergaben sollen sogar grundsätzlich nur präqualifizierte Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden. Abweichungen sind nur dann zugelassen, wenn Wettbewerbseinschränkungen – also zu wenig Bieter – zu erwarten sind. Eine Ausweitung dieser Anweisungen auf den Bereich der Lieferungen und Leistungen lehnt der Senat im Moment mit Hinweis auf nicht ausreichend vorhandene präqualifizierte Unternehmen ab.⁵

¹ Drs. 20/12653.

² Stand 19. August 2014, Drs. 20/12653.

³ Drs. 20/12653.

⁴ Drs. 20/12425.

⁵ Drs. 20/12653 und 20/12781.

Die Anwendung des Präqualifizierungsverfahrens ist in den beiden Vergabebereichen in der Tat zurzeit sehr unterschiedlich. Im Baubereich hatte die FHH im August 2014 an 796 Hamburger Unternehmen Aufträge ab einem Wert von 10.000 Euro vergeben, 489 Unternehmen mit Sitz in Hamburg waren präqualifiziert.⁶ Im Bereich Lieferung und Leistung hatte die FHH zum gleichen Zeitpunkt an 732 Hamburger Unternehmen Aufträge ab einem Wert von 10.000 Euro vergeben, aber nur 58 Unternehmen aus Hamburg waren in der PQ-Liste registriert. Der Senat kommt deshalb nicht ganz zu Unrecht zu dem Schluss, dass sich das Verfahren im Baubereich mehr oder weniger durchgesetzt hat, während es im Liefer- und Dienstleistungsbereich noch nicht akzeptiert ist.⁷ Zugleich liegt es aber aus seiner Sicht im Interesse der Stadt, die Aufnahme von Unternehmen in die PQ-Liste zu unterstützen und zu fördern.⁸

Der nächste konsequente Schritt wäre deshalb, die PQ-Liste bei allen Auftragsvergaben Schritt für Schritt verpflichtend einzuführen, wobei hier der Bereich der EU-weit auszuschreibenden Aufträge laut Senat aus rechtlichen Gründen ausgenommen werden muss. Der Senat wendet dagegen ein, dass es bei einer verpflichtenden Einführung der Präqualifizierung durch einen möglichen Mangel an potenziellen Auftragnehmern dazu kommen kann, dass wenige oder keine Angebote eingehen oder der Auftrag zu einem relativ hohen Preis vergeben werden muss.⁹

Dies kann jedoch umgangen werden, indem die verpflichtende Einführung der PQ-Liste bei Auftragsvergaben für die jeweiligen Verfahren schrittweise eingeführt und mit jeweils ausreichendem Vorlauf bekanntgegeben wird, damit sich Unternehmen rechtzeitig dem Präqualifizierungsverfahren unterziehen können. Es ist davon auszugehen, dass dieser Druck zu einer vermehrten Listung von Unternehmen führen wird, da ansonsten eine Auftragsvergabe der Stadt unmöglich wäre.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. das Präqualifizierungsverfahren schrittweise verbindlich zu machen, wobei darauf zu achten ist, dass für Märkte mit sehr wenigen Hamburger Anbietern Öffnungsklauseln vorgesehen werden, da es ansonsten bei fehlender Listung zu ausschließlich außerhamburgischen Angeboten kommen kann.
2. dies mit ausreichendem Vorlauf den Unternehmen und anderen potenziellen Auftragnehmern bekannt zu geben
3. und der Bürgerschaft bis zum 30.6.2015 zu berichten.

⁶ Drs. 20/12425, 20/12653 und 20/12781.

⁷ Drs. 20/2832.

⁸ Drs. 20/12653.

⁹ Drs. 20/12653.